Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/02/21 KUVS-1477/2/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1996

Rechtssatz

Wird innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen, so ist die Verfolgungsverjährungsfrist auch dann unterbrochen, wenn der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at